#### Version vom 26. September 2018

Studienleitfaden der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen für das Zertifikatsstudium "Recht – Ethik – Wirtschaft"

#### § 1. Zweck des Zertifikatsstudiums

<sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium "Recht – Ethik – Wirtschaft" (Zertifikatsstudium) dient dem fach- und fakultätsübergreifenden Erwerb von Kenntnissen zu Schnittstellenfragen in den Bereichen Recht, Ethik und Wirtschaft. <sup>2</sup>Es vermittelt die ethische Dimension wirtschaftlichen Handelns und rechtlicher Problemlösung. <sup>3</sup>Hierdurch ergänzt es das Fachstudium, ersetzt dieses aber nicht. <sup>4</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen im Zertifikatsstudium werden begleitend zum Fachstudium in zwei Grundlagenmodulen (Modul I und II) und einem Aufbau- und Spezialisierungsmodul (Modul III) erbracht.

# § 2. Zulassung zum Zertifikatsstudium

- 2.1. <sup>1</sup>Die Zulassung zum Zertifikatsstudium können beantragen:
  - a) <sup>2</sup>Hauptfachstudierende der Rechtswissenschaften der Universität Tübingen.
  - b) <sup>3</sup>Hauptfachstudierende anderer Fakultäten der Universität Tübingen, sofern dies von der juristischen Fakultät mit der betreffenden Fakultät vereinbart wurde. <sup>4</sup>Die Anzahl der zulassungsfähigen Studierenden anderer Fakultäten setzt die juristische Fakultät nach Rücksprache mit der betreffenden anderen Fakultät fest.
  - c) <sup>5</sup>Hauptfachstudierende anderer Fakultäten der Universität Tübingen, sofern kein Fall von lit. b) vorliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen der Juristischen Fakultät im Rahmen der Kapazitätsmöglichkeiten.
  - d) <sup>6</sup>Es besteht eine Vereinbarung i.S.v. lit. b) mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Katholisch-Theologischen Fakultät.
- 2.2. <sup>1</sup>Für Studierende setzt die Zulassung zum Zertifikatsstudium Folgendes voraus:
- 1. <sup>2</sup>Die Immatrikulation an der Universität Tübingen und
- 2. eine qualifizierte Anmeldung sowie
- 3. die erfolgreiche Absolvierung des 1. Fachsemesters des Hauptstudiums, für das die/der Studierende eingeschrieben ist.
- 2.3. Die Immatrikulation an der Universität Tübingen ist durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.
- 2.4. Die qualifizierte Anmeldung umfasst ein Schreiben, in dem die/der Studierende ihre/seine Motivation zur Belegung des Zertifikatsstudiums darlegt (Motivationsschreiben), sowie einen Lebenslauf.
- 2.5. <sup>1</sup>Die erfolgreiche Absolvierung des 1. Fachsemesters wird für Studierende der Juristischen Fakultät durch das Bestehen eines Grundlagenscheins i.S.v. § 9 II Nr. 2 JAPrO 2002 nachgewiesen. <sup>2</sup>Für Studierende anderer Fakultäten wird im Falle des § 2.1 lit. b) der Nachweis durch die jeweilige andere Fakultät nach deren pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. <sup>3</sup>Der

Nachweis ist der Anmeldung beizufügen. <sup>4</sup>In Fällen des § 2.1. lit. c) kann über den Nachweis i.S.d. § 2.2. Ziff. 3. die Juristische Fakultät im Einzelfall entscheiden.

- 2.6. <sup>1</sup>Die qualifizierte Anmeldung und die Immatrikulationsbescheinigung sind beim Dekanat der Juristischen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Die Anmeldefrist für den Beginn des Zertifikatsstudiums im Sommersemester ist der 10. April des Jahres, in dem das Zertifikatsstudiums aufgenommen werden soll. <sup>3</sup>Anmeldefrist für den Beginn des Zertifikatsstudiums im Wintersemester ist der 10. Oktober des Jahres, in dem das Zertifikatsstudiums aufgenommen werden soll.
- 2.7. Die Anmeldung kann nur bis zum Beginn des 3. Fachsemesters in dem Hauptfach, in dem die/der Studierende zum Zeitpunkt der Anmeldung eingeschrieben ist, erfolgen.<sup>i</sup>
- 2.8. Für Studierende, die von einer anderen Hochschule an die Universität Tübingen wechseln, gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2.1. bis 2.7. entsprechend.

#### § 3. Kapazitäten

- 3.1. Die Anzahl der Neuzulassungen zum Zertifikatsstudium ist grundsätzlich auf folgende Teilnehmerkreise und Teilnehmerzahlen pro Semester begrenzt:
- a) 25 Studierende der Juristischen Fakultät.
- b) 5 Studierende der Evangelisch-Theologischen Fakultät.
- c) 5 Studierende der Katholisch-Theologischen Fakultät.
- d) Weitere Studierende, soweit diese nach § 2.1. lit. c) zugelassen wurden.
- 3.2. <sup>1</sup>Die Juristische Fakultät kann die Zulassungszahlen anpassen, wenn dies aus Gründen der Durchführbarkeit des Zertifikatsstudiums erforderlich ist. <sup>2</sup>Sofern sich weitere Fakultäten im Sinne von § 2.1. am Zertifikatsstudium beteiligen, kann die Anzahl nach § 3.1. durch die Juristische Fakultät neu festgelegt werden.
- 3.3. ¹Die Vergabe der Plätze nach § 3.1. lit. a) für Studierende der juristischen Fakultät erfolgt nach dem Ergebnis des für § 2.5 zu erbringenden Leistungsnachweises (Grundlagenschein nach § 9 II Nr. 2 JAPrO 2002). ²Soweit die Anzahl der Anmeldungen von Studierenden der Rechtswissenschaften in dem jeweiligen Semester die Zahl 25 übersteigt, werden die Plätze nach der Rangfolge der Noten der Anmeldenden im Grundlagenschein nach § 9 II Nr. 2 JAPrO 2002 ausgehend von der besten Note aufgefüllt. ³Sofern unter den Anmeldenden auf Rang 25 zwei oder mehr Personen mit derselben Note stehen, werden alle Personen auf diesem Rang zugelassen.

<sup>i</sup> Erläuterung: Die/der Studierende kann zum Zertifikatsstudium also nur zugelassen werden, wenn die/der Studierende bei Beginn der Lehrveranstaltungen von Modul I, II bzw. III noch nicht im 4. Fachsemester oder weiter fortgeschritten ist. Sie/er kann folglich spätestens im 3. Fachsemester mit dem Zertifikatsstudium beginnen.

3.4. Die Auswahl der Studierenden einer anderen Fakultät für die nach § 3.1. lit. b) zu vergebenden Plätze erfolgt durch die betreffende andere Fakultät nach deren pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 4. Dauer und Umfang des Zertifikatsstudiums

<sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von 4 Semestern. <sup>2</sup>Sein Umfang beträgt in der Regel zwei bis vier Semesterwochenstunden.

### § 5. Aufbau des Zertifikatsstudiums

- 5.1.¹Das Zertifikatsstudium umfasst zwei Grundlagenmodule (Modul I und II) und ein Aufbauund Spezialisierungsmodul (Modul III). ²Die Module I und II enthalten jeweils zwei Lerneinheiten, die sich jeweils über ein Semester erstrecken. <sup>ii</sup> ³Die Studieninhalte der Lerneinheiten der Module I und II werden mit einer Klausur am Ende einer jeden zum Modul gehörenden Lerneinheit abgeschlossen. ⁴Die Studieninhalte von Modul III werden durch eine vom jeweiligen Dozenten festgelegte Prüfung abgeschlossen.
- 5.2 <sup>1</sup>Die Grundlagenmodule und das Aufbau- und Spezialisierungsmodul werden von der Juristischen Fakultät und den am Zertifikatsstudium beteiligten anderen Fakultäten und Instituten angeboten. <sup>2</sup>Sie befassen sich mit disziplinübergreifenden Grundsatzfragen, die die Bereiche Recht, Ethik und Wirtschaft betreffen.
- 5.3. ¹Die Grundlagenmodule sind "Grundfragen und Leitungsverantwortung" (Modul I) sowie "Ethik und Markt" (Modul II). ²Modul I enthält Lerneinheiten zu den Themen "Grundfragen der Ethik in Recht und Wirtschaft" sowie "Public und Private Governance". ³Modul II enthält Lerneinheiten zu den Themen "Märkte und Zivilgesellschaft" sowie "Geld und Verteilungsgerechtigkeit".
- 5.4. Das Aufbau- und Spezialisierungsmodul (Modul III) soll das in den Grundlagenmodulen erworbene Wissen vertiefen.
- 5.5. <sup>1</sup>Die Grundlagenmodule werden abwechselnd angeboten und müssen von den Studierenden nicht in einer bestimmten Reihenfolge absolviert werden. <sup>2</sup>Das Format der Lehrveranstaltung wird in allen Modulen durch die Dozenten bestimmt und schließt insbesondere Vorlesungen, Kolloquien, Case Studies und Exkursionen ein.
- 5.6. <sup>1</sup>Es handelt sich bei allen Modulen um Präsenzveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Präsenz wird durch den Dozenten kontrolliert. <sup>3</sup>Die Folgen bei Abwesenheit der/des Studierenden richten sich nach § 7.5.

#### § 6. Studien- und Prüfungssprache

Die Studien- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

<sup>&</sup>lt;sup>ii</sup> Erläuterung: Modul I besteht also aus zwei Lerneinheiten über insgesamt 2 Semester. Dasselbe gilt für Modul II. Für beide Module benötigt man also 4 unterschiedliche Lerneinheiten, die sich über insgesamt 4 Semester erstrecken und an deren Ende jeweils (also insgesamt viermal) eine Klausur steht.

#### § 7. Studien- und Prüfungsleistungen

- 7.1. <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen im Zertifikatsstudium werden neben dem Hauptstudium erbracht. <sup>2</sup>Die Module können nur an der Universität Tübingen absolviert werden und setzen eine Immatrikulation an der Universität Tübingen voraus.
- 7.2. <sup>1</sup>Die Studieninhalte der Lerneinheiten der Module I und II werden am Ende eines jeden Semesters mit einer bewerteten schriftlichen Klausur abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Klausur bezieht sich auf den Stoff der Lerneinheit des vergangenen Semesters. <sup>3</sup>Das Bestehen eines Grundlagenmoduls setzt voraus, dass die Klausuren am Ende beider Lerneinheiten, die zu einem bestimmten Grundlagenmodul gehören, bestanden wurden. <sup>4</sup>Die/der Studierende muss die einzelnen Lerneinheiten sowie die sich darauf beziehenden Abschlussklausuren nicht in einer bestimmten Reihenfolge absolvieren.<sup>iii</sup>
- 7.3. Die Studieninhalte des Aufbau- und Spezialisierungsmoduls werden durch eine vom jeweiligen Dozenten festgelegte, benotete Prüfung abgeschlossen.
- 7.4. <sup>1</sup>Die Benotung der Klausuren in den Modulen I und II erfolgt nach der Notenskala gem. § 15 JAPrO<sup>iv</sup>. <sup>2</sup>Bestanden ist die Arbeit bei einer Note von mindestens "ausreichend". <sup>3</sup>Die

#### § 15 – Notenstufen; Punktzahl

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

#### sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung = 16-18 Punkte

gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13-15 Punkte

vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10-12 Punkte

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7-9 Punkte

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch = 4-6 Punkte entspricht

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1-3 Punkte

ungenügend:

eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

iii Erläuterung: Beginnt die/der Studierende das Zertifikatsstudium beispielsweise mit der 2. Lerneinheit des Moduls II, kann sie/er im folgenden Semester die 1. Lerneinheit von Modul I, sodann die 2. Lerneinheit von Modul I und danach die 1. Lerneinheit von Modul II absolvieren. Die Module mit ihren jeweils hintereinandergeschalteten 2 Lerneinheiten werden im wiederholenden Turnus angeboten. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf das Modulhandbuch verweisen.

iv § 15 JAPrO Baden-Württemberg hat folgenden Wortlaut:

Prüfung in Modul III soll nach der Notenskala gem. § 15 JAPrO erfolgen. <sup>4</sup>Bewertet ein Dozent die Prüfungsleistung in Modul III nach anderen Maßstäben, wird das Ergebnis nach allgemeinen Grundsätzen in die Notenskala des § 15 JAPrO umgerechnet.

7.5. Fehlt die/der Studierende pro Semester mehr als dreimal unentschuldigt, so wird die/der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Entschuldigung von der betreffenden Lehrveranstaltung ist bei der Dozentin/dem Dozenten schriftlich einzureichen. <sup>3</sup>Ärztliche Atteste können nachgereicht werden.

# § 8. Nichterscheinen zur schriftlichen Arbeit, Wiederholung von Prüfungen, Täuschung, Ordnungsverstoß, maximale Studiendauer

- 8.1. <sup>1</sup>Erscheint die/der Studierende nicht zur schriftlichen Arbeit oder gibt sie/er keine Lösung ab, so wird die schriftliche Arbeit mit "nicht bestanden" bewertet.
- 8.2. Die Studierenden können die Prüfungen im Rahmen der Module I, II und III zweimal wiederholen. In den Modulen I und II bezieht sich diese Wiederholungsmöglichkeit auf die Abschlussprüfung der einzelnen Lerneinheit.<sup>v</sup>
- 8.3. Unternimmt die/der Studierende einen Täuschungsversuch, ist die Prüfungsleistung in der Regel mit "nicht bestanden" zu bewerten.
- 8.4. <sup>1</sup>Studierende, die die Ordnung während der Prüfung stören, können vom Prüfungsleiter oder der aufsichtführenden Person ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Prüfungsleistung in der Regel mit "nicht bestanden" zu bewerten.
- 8.5 <sup>1</sup>Die maximale Studiendauer des Zertifikatsstudiums beträgt 8 Semester. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Zeit verliert die/der Studierende den Prüfungsanspruch.

#### § 9. Erwerb von ECTS-Punkten

Die für die einzelnen Präsenzveranstaltungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

#### § 10. Zertifikat

10.1. ¹Hat die/der Studierende die Präsenzpflicht in den Modulen I, II und III erfüllt und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden, so stellt ihr/ihm das Dekanat der Juristischen Fakultät ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Zertifikatsstudium aus. ²Den Inhalt des Zertifikats legt die Juristische Fakultät nach Rücksprache mit den beteiligten anderen Fakultäten und Instituten fest.

10.2. Auf Antrag einer/eines Studierenden stellt das Dekanat der Juristischen Fakultät separate Leistungsnachweise für das erfolgreiche Bestehen von Teilleistungen aus.

<sup>&</sup>lt;sup>v</sup> Erläuterung: Wenn die/der Studierende eine einzelne Lerneinheit nicht besteht, kann diese im kommenden Turnus wiederholt werden, ohne dass die andere Lerneinheit desselben Moduls, sofern diese bereits bestanden wurde, ebenfalls wiederholt werden muss.

# § 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 11.1. <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium kann erstmalig zum Sommersemester 2016 mit dem Modul I und der Lerneinheit "Grundfragen der Ethik in Recht und Wirtschaft" aufgenommen werden.
- 11.2. ¹Studierende der Juristischen Fakultät Tübingen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienleitfadens bereits das 1. Fachsemester, aber noch nicht das 5. Fachsemester beendet haben, können nur nach den folgen Maßgaben zugelassen werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2 mit Ausnahme von dessen Absatz 7. ³Es wird für diese Anmeldenden eine einmalige zusätzliche Kapazität von 10 Sonderplätzen in Ergänzung zu § 3.1. lit. a) geschaffen. ⁴Sofern die Anzahl der Anmeldungen nach diesem § 11.2. die Zahl 10 übersteigt, gilt für die Vergabe dieser 10 Sonderplätze § 3.3. entsprechend. ⁵Sofern die Anmeldungen von Studierenden, die sich im ersten Fachsemester befinden, die Zahl 25 nicht erreicht, können die insoweit nach § 3.1. lit. a) verbleibenden Plätze auf Anmeldende nach diesem § 11.2. verteilt werden. ⁶Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach diesem § 11.2. die Anzahl dieser nach § 3.1. lit. a) freien Plätze, gilt ebenfalls § 3.3. entsprechend. ¹Die Möglichkeit der Anmeldung nach diesem § 11.2. besteht einmalig bis zum 1. April 2016.

## § 12. Inkrafttreten

Dieser Studienleitfaden tritt am 26. September 2018 in Kraft.